

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formblatts Stabau III a Einkommenserklärung für den / die Antragsteller/in (Stand Januar 2005)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

mit dem Formblatt "Einkommenserklärung" weisen Sie Ihr Einkommen nach, wenn Sie im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Fördermittel beantragen oder eine hier bzw. eine im früheren Sozialen Wohnungsbau geförderte Wohnung beziehen wollen.

Die Einkommensgrenzen sind in § 9 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) bzw. in § 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG) festgelegt (siehe Anhang). Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach §§ 20 bis 24 WoFG. Diese Bestimmungen sind in Verbindung mit dem Einkommensteuergesetz (EStG) Grundlage der Einkommensermittlung.

Maßgebend ist das Gesamteinkommen des Haushalts (Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen) abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 WoFG. Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinn des § 2 Abs.1, 2 und 5a EStG jedes zum Haushalt gehörenden Angehörigen, vermindert um den (pauschalen) Abzug nach § 23 WoFG. Zum Jahreseinkommen gehören die in § 21 Abs. 2 WoFG aufgeführten Einnahmen, die steuerfrei sind oder im Ergebnis für den Empfänger steuerfrei wirken.

Positive Einkünfte sind

- der Gewinn (Betriebsüberschuss) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit oder
- der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 5a EStG erhöhen sich die positiven Einkünfte um die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3c Abs. 2 EStG nicht abziehbaren Beträge. Das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den Rücklagen im Sinn des § 7g Abs. 3 bis 8 EStG gewinn erhöhend aufgelöst werden und um den Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 EStG (§ 21 Abs. 2 Nr. 3.2 Halbsatz 2 WoFG).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Im Ergebnis sind also mit Ausnahme von einigen steuerfreien Einnahmen die allermeisten Einnahmen Einkommen im Sinn des WoFG. Sie können zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages beitragen, wenn Sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angeben, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und darauf, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Die zuständige Stelle wird prüfen, welche Einkünfte und Einnahmen zum Einkommen im Sinn des WoFG gehören.

Die folgenden Anmerkungen sollen es Ihnen erleichtern, das Formblatt auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Formblatt darauf hinweisen (z.B. "Siehe Beiblatt").

Stichtag für die Feststellung der Haushalts- und Einkommensverhältnisse ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung.

Bitte füllen Sie **nur** die weißen Felder des Formblatts aus.

- 1** Anzugeben sind die Angehörigen, die am Stichtag zum Haushalt gehören. Außerdem sind die Angehörigen anzugeben, die zwar am Stichtag noch nicht zum Haushalt gehören, jedoch alsbald in den Haushalt aufgenommen werden sollen. Zum Haushalt rechnet auch ein Kind, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung erwartet wird.

Haushaltsangehörige sind:

1. der Antragsteller,
2. der Ehegatte,
3. der Lebenspartner und
4. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft

sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

- 2** Im Regelfall ist das Einkommen zugrunde zu legen, das nach den Verhältnissen des Monats der Antragstellung und in den folgenden 11 Monaten zu erwarten ist (Ermittlungszeitraum). Die im Ermittlungszeitraum zu erwartenden jahresbezogenen Leistungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) sind hinzuzurechnen. Zur Prognose über das zu erwartende Einkommen haben Sie auch das Einkommen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag anzugeben. Dieses Einkommen ist vor allem dann maßgebend, wenn das künftige Einkommen wegen unregelmäßiger oder schwankender Einnahmen nicht verlässlich ermittelt werden kann.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können im Regelfall die Einkünfte zugrunde gelegt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben. Sie werden zugrunde gelegt, wenn die Höhe des zu erwartenden Einkommens im Ermittlungszeitraum aus sonstigen Gründen nicht verlässlich ermittelt werden kann.

Die monatlichen Bruttoeinnahmen sind einschließlich folgender Sonderzuwendungen und Sachbezüge aufzuführen:

- Weihnachtsgeld
- Urlaubsgeld
- zusätzliche Monatsgehälter
- Tantiemen
- Dividenden
- Sachleistungen in Geldeswert

Das Einkommen ist z.B. anhand von Gehalts- oder Lohnabrechnungen nachzuweisen.

Enthalten die Bruttoeinnahmen Bezüge, die einen anderen Zeitraum betreffen (z.B. Gehaltsnachzahlung), so sind sie diesem zuzuordnen. Anzugeben sind auch Bruttoeinnahmen, die in einem früheren Zeitraum angefallen sind (innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung), aber den maßgeblichen Ermittlungszeitraum betreffen (z.B. Gehaltsvorauszahlungen).

- 3** Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, sind hier mit dem vollen Betrag anzusetzen. (Der Sparer-Freibetrag von 1.370 Euro kann nicht abgesetzt werden.)

4 Renten, die steuerrechtlich an sich zu den sonstigen Einkünften gehören, und Versorgungsbezüge, die steuerrechtlich an sich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, sind hier mit ihrem vollen Betrag (also einschließlich des den Ertragsanteil übersteigenden Teils der Leibrente bzw. des Versorgungsfreibetrags) anzusetzen.

5 Unter der Nummer 3.4 sind die nach Maßgabe des § 21 Abs.2 WoFG zum Jahreseinkommen gehörenden Einnahmen auszuweisen (ausgenommen die in den folgenden Nummern 1.1, 1.3 und 3.1 genannten Einnahmen):

1.1 Der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (bereits in Nummer 3.3 der Einkommenserklärung berücksichtigt),

1.2 die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,

1.3 die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten (bereits in Nummer 3.3 der Einkommenserklärung berücksichtigt),

1.4 die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze,

1.5 die nach § 3 Nr.1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien

a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,

b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,

c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,

1.6 die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Mutterschutzleistungen), dazu gehören

- Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen; Insolvenzgeld, das nach § 188 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,

- Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,

- Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,

- Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz,

- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,

- nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,

- Verdienstaufschlagschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,

- Vorruhestandsgeld nach der Verordnung (der früheren DDR) über die Gewährung von Vorruhestandsgeld,

1.7 die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien

a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a des Lastenausgleichsgesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,

b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des Lastenausgleichsgesetzes,

c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,

d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes, mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,

1.8 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,

1.9 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,

2.1 die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,

2.2 der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,

3.1 der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag; bereits in Nummer 3.2 der Einkommenserklärung berücksichtigt),

3.2 die Rücklagen nach § 7g Abs. 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den Rücklagen im Sinn des § 7g Abs. 3 bis 8 EStG gewinnerhöhend aufgelöst werden und um den Gewinnzuschlag nach § 7g Abs. 5 EStG,

3.3 die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,

4.1 der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,

4.2 der nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgabenerente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,

4.3 die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzebergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,

5.1 die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,

5.2 die nach § 3 Nr.48 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien

a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes,

b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitäts-offiziere nach § 12a des Unterhaltssicherungsgesetzes,

5.3 die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

- 5.4 die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
- a) des Kindes oder Jugendlichen in Fällen
 - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35a Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 5.5 die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- 5.6 die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen,
- 6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- 6.2 die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
- 6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,
- 7.1 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- 7.2 die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- 7.3 die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
- 7.4 die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- 7.5 die Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
- soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen,
8. die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.
Dazu gehören
- ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; das gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG geregelten Fälle,
 - Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 1a oder § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist.

Werden Einnahmen aus verschiedenen steuerfreien Bezügen erzielt, sind diese in einem Beiblatt einzeln aufzuführen. Im Formblatt ist dann nur die Endsumme der hinzuzurechnenden steuerfreien Bezüge auszuweisen; in der Textzeile soll ein Hinweis auf dieses Beiblatt gegeben werden.

Zum Jahreseinkommen rechnen nicht die übrigen nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen. Das sind insbesondere

- Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (ausgenommen die Leistungen entsprechend § 21 Abs. 2 Nummer 1.5 WoFG),
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Kranken- und Pflegeversicherung,
- Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinn des § 33 Abs. 2 EStG gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden (aber nach näherer Maßgabe des § 21 Abs. 2 Nr. 5.6 WoFG),
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz,
- Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes.

6

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind folgende Pauschbeträge abzuziehen, sofern nicht im Einzelfall höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

- 1.a) Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b) 920 Euro,
- 1.b) Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt 102 Euro,
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen (bei zusammenveranlagten Ehegatten 102 Euro),
3. von den Einnahmen im Sinn des § 22 Nrn. 1 und 1 a EStG (Renten und Unterhaltsleistungen) 102 Euro.

Der Pauschbetrag nach Nummer 1.b) darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Nummern 1.a), 2. und 3. dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung steuerfreier Einnahmen sind in nachgewiesener Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen (z.B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren) mit Ausnahme der Aufwendungen für die in der Randnummer 5 unter § 21 Abs. 2 Nummern 5.3 bis 5.5 aufgeführten Einnahmen.

7

Hat sich das Einkommen in einem der vergangenen 12 Monate geändert (z.B. wegen einer Beförderung oder Gehaltserhöhung) oder ändert sich das Einkommen im Antragsmonat oder in einem der folgenden 11 Monate, so ist das geänderte Einkommen maßgebend (z.B. bei Antritt eines Erziehungsurlaubs, Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub,

Rückkehr Wehrpflichtiger in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Eine zu erwartende Änderung wird aber nur berücksichtigt, wenn der Beginn und das Ausmaß mit Sicherheit feststehen. Hierzu wird von dem Zwölfwachen des sicher feststehenden künftigen monatlichen Einkommens zusätzlich der Sonderzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) abzüglich der Werbungskosten ausgegangen. In diesem Fall sind weitere Angaben in der Nummer 4 des Formblatts erforderlich.

Vor dem Antragsmonat empfangene Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Einkünfte sind ebenfalls aufzuführen.

Auch Einkommensteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie im Regelfall ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im Übrigen anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z.B. durch Bestätigung eines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

8 Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des anrechenbaren Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 vom Hundert abzuziehen für die Entrichtung von

1. Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) oder Kirchensteuer,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.

Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Jahreseinkommen auch dann ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z.B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Die Entrichtung von Steuern ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in dem Monat des Stichtags und den folgenden 11 Kalendermonaten zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob künftig tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Werden keine Pflichtbeiträge zu Versicherungen der genannten Art geleistet, so werden laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in der tatsächlich geleisteten Höhe abgezogen, höchstens jedoch bis zu jeweils 10 vom Hundert des maßgeblichen Jahreseinkommens. Voraussetzung ist, dass die laufenden Beiträge der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge entsprechen und dass keine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung besteht (wie z.B. bei Beamten) oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden (wie z.B. bei Empfängern von Arbeitslosengeld).

Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahler oder einen zum Haushalt rechnenden Angehörigen

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Hierzu zählen insbesondere

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Altersversicherung der Landwirte,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit Haushaltsangehörige begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs-, Erwerbs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Die Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung, öffentlichen oder privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtung ist in geeigneter Weise zu belegen.

9 Bei der Feststellung des Gesamteinkommens des Haushalts sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen die in der Einkommenserklärung aufgeführten Frei- und Abzugsbeträge abzuziehen. Maßgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag. Das gilt auch für den Fall, dass die Voraussetzungen innerhalb von 12 Monaten ab dem Stichtag entfallen werden. Wird ein künftiges oder ein vergangenes Einkommen der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, und liegen die Voraussetzungen am Stichtag zwar noch nicht oder nicht mehr vor, wohl aber während des Zeitraums der Einnahmeerzielung, werden die Frei- oder Abzugsbeträge dennoch abgesetzt.

Freibeträge:

1. **4.500 Euro** für jeden schwer behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung
 - von 100 oder
 - von wenigstens 80, wenn der schwer behinderte Mensch entsprechend einem amtlichen Nachweis häuslich pflegebedürftig im Sinn des § 14 SGB XI ist.
2. **2.100 Euro** für jeden schwer behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung unter 80, wenn der schwer behinderte Mensch entsprechend einem amtlichen Nachweis häuslich pflegebedürftig im Sinn des § 14 SGB XI ist.
3. **4.000 Euro** bei Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung.
4. **600 Euro** für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinn des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, wenn
 - die antragsberechtigte Person allein mit Kindern zusammenwohnt; also zum Haushalt kein sonstiger Angehöriger gehört,
 - die bezugsberechtigte Person eine Tätigkeit zur Einkunftserzielung ausübt oder eine Ausbildung durchführt; z.B. im Sinn der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung oder der beruflichen Rehabilitation und wenn
 - die bezugsberechtigte Person die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlässt.
5. **Bis zu 600 Euro**, soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind im Alter von 16 bis 24 Jahren eigenes Einkommen erzielt (z.B. Ausbildungsvergütung). Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des Einkommens des betreffenden Kindes gewährt.

Abzugsbeträge:

Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten - nicht bei freiwilligen Leistungen - bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen solche Nachweise nicht vor, so können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten wie folgt abgesetzt werden:

1. Bis zu 3.000 Euro

- für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet oder
- für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person (z.B. in einem Pflegeheim).

2. Bis zu 6.000 Euro

für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Gesetzliche Unterhaltspflichtung

Einander unterhaltspflichtig sind kraft Gesetzes die folgenden Personen:

- a) die Ehegatten, ggf. auch bei Getrenntleben und nach der Scheidung (§§ 1360, 1361, 1569 bis 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs -BGB-),
- b) die Lebenspartner, ggf. auch nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§§ 5, 16 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001, BGBl. I S. 266),
- c) Verwandte in gerader, auf- oder absteigender Linie (§ 1601 BGB),
- d) der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind (§ 1615a in Verbindung mit § 1601 BGB),
- e) der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes aus Anlass der Geburt (§ 1615l BGB).

Die Höhe der gesetzlichen Unterhaltspflichtung bestimmt sich bei ausländischen Staatsangehörigen gemäß Artikel 18 EGBGB regelmäßig nach dem Unterhaltsrecht des Aufenthaltsortes des Unterhaltsberechtigten.

Anhang

Erster Teil

Einkommengrenzen der sozialen Wohnraumförderung

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 DVWoFG in Verbindung mit den Wohnraumförderungsbestimmungen 2003 betragen die Einkommengrenzen:

1. Bei der Förderung von Eigenwohnungen sowie der Belegung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern (Schaffung durch Neubau, Gebäude- oder Wohnraumänderung)

Haushaltsgröße	Einkommengrenzen €
Ein-Personen-Haushalt	19.200
Zwei-Personen-Haushalt	28.800
Zuzüglich jede weitere haushaltsangehörige Person	6.560
Für jedes Kind im Sinn des § 9 Abs. 2 WoFG zuzüglich	800

Die Einkommengrenzen erhöhen sich um folgende Beträge (Euro) für:

a) Jeden schwer behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80, wenn er häuslich pflegebedürftig im Sinn des § 14 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch ist	2.700
b) Jeden schwer behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, wenn er häuslich pflegebedürftig im Sinn des § 14 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch ist	1.260
c) Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung	2.400
d) Jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinn des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, wenn die bezugsberechtigte Person allein mit Kindern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist	360
e) Jedes zum Haushalt rechnende Kind, das eigenes Einkommen hat und das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat	360

2. Bei der Belegung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern (Schaffung durch Modernisierung unter Begründung einer Belegungs- und Mietbindung)

Haushaltsgröße	Einkommengrenzen €
Ein-Personen-Haushalt	15.600
Zwei-Personen-Haushalt	23.400
Zuzüglich jede weitere haushaltsangehörige Person	5.330
Für jedes Kind im Sinn des § 9 Abs. 2 WoFG zuzüglich	650

Anstelle der in der Nummer 1 genannten Erhöhungsbeträge gelten hier folgende Erhöhungsbeträge (Euro):

Vgl. Nummer 1 a)	1.350
Vgl. Nummer 1 b)	630
Vgl. Nummer 1 c)	1.200
Vgl. Nummer 1 d)	180
Vgl. Nummer 1 e)	180

Zweiter Teil

Einkommengrenzen des früheren Sozialen Wohnungsbaues (Belegung von Miet- und Genossenschaftswohnungen)

Nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 WoFG betragen die Einkommengrenzen:

1. Erster Förderungsweg

Haushaltsgröße	Einkommengrenzen €
Ein-Personen-Haushalt	12.000
Zwei-Personen-Haushalt	18.000
Zuzüglich jede weitere haushaltsangehörige Person	4.100
Für jedes Kind im Sinn des § 9 Abs. 2 WoFG zuzüglich	500

2. Zweiter Förderungsweg

Einkommengrenzen: Vgl. Erster Teil - Nummer 1

Bei der Ermittlung des Einkommens werden anstelle der in den Erläuterungen unter Randnummer 9 genannten Freibeträge entsprechend der dortigen Nummerierung folgende Freibeträge (Euro) abgesetzt:

Vgl. Erster Teil Nummer 1 a)	7.200
Vgl. Erster Teil Nummer 1 b)	3.360
Vgl. Erster Teil Nummer 1 c)	6.400
Vgl. Erster Teil Nummer 1 d)	960
Vgl. Erster Teil Nummer 1 e)	Bis zu 960

3. Dritter Förderungsweg (Normalprogramm) und Bayerisches Wohnungsbauprogramm (Vereinbarte Förderung der Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen, § 88d in Verbindung mit § 17a II. WoBauG)

Einkommengrenzen: Vgl. Erster Teil - Nummer 2

Bei der Ermittlung des Einkommens werden anstelle der in den Erläuterungen unter Randnummer 9 genannten Freibeträge entsprechend der dortigen Nummerierung folgende Freibeträge (Euro) abgesetzt:

Vgl. Erster Teil Nummer 1 a)	5.850
Vgl. Erster Teil Nummer 1 b)	2.730
Vgl. Erster Teil Nummer 1 c)	5.200
Vgl. Erster Teil Nummer 1 d)	780
Vgl. Erster Teil Nummer 1 e)	Bis zu 780

4. Dritter Förderungsweg (Sonderprogramme) und Bayerisches Wohnungsbauprogramm

- Dritter Förderungsweg; Pilotprojekte der einkommensorientierten, vereinbarten Förderung nach §§ 88d, 88e II. WoBauG
- Dritter Förderungsweg; Sonderprogramm zur Förderung des Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88d II. WoBauG
- Bayerisches Wohnungsbauprogramm; Vereinbarte, einkommensorientierte Förderung nach §§ 88d, 88e II. WoBauG

Einkommengrenzen: Vgl. Erster Teil - Nummer 1

Bei der Ermittlung des Einkommens werden anstelle der in den Erläuterungen unter Randnummer 9 genannten Freibeträge entsprechend der dortigen Nummerierung folgende Freibeträge (Euro) abgesetzt:

Vgl. Erster Teil Nummer 1 a)	7.200
Vgl. Erster Teil Nummer 1 b)	3.360
Vgl. Erster Teil Nummer 1 c)	6.400
Vgl. Erster Teil Nummer 1 d)	960
Vgl. Erster Teil Nummer 1 e)	Bis zu 960

Hinweis: Bei einer etwaigen Belegung von geförderten Eigenwohnungen (Familienheime, Eigenheime und Eigentumswohnungen) bestimmt sich die jeweils maßgebliche Einkommengrenze nach dem Bewilligungsbescheid.

